

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 44 (1971)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Der «Ombudsman»

I.

Am 20. Januar 1971 hat das Militärdepartement mit einer Pressemitteilung angekündigt, dass es im Einvernehmen mit dem Bundesrat eine *persönliche Beratungsstelle* geschaffen habe, an die sich die Beamten und Angestellten des Departements wenden können, wenn sie glauben, sich gegen Unzulänglichkeiten oder Unkorrektheiten in der Verwaltungstätigkeit zur Wehr setzen zu müssen, und sie diese Klagen ausserhalb des Einflussbereiches der direkten Vorgesetzten auf vertraulicher Grundlage behandelt wissen möchten. In der offiziellen Mitteilung des Militärdepartements wurde ausdrücklich festgestellt, dass die versuchsweise neu geschaffene Institution einer Beratungsstelle für die Bediensteten des Departements in keinem Zusammenhang mit der im Nationalrat unlängst behandelten Frage der Schaffung eines sogenannten «Ombudsman» zur Kontrolle der Verwaltung und zum Schutz des Bürgers stehe; die Beratungsstelle habe ihre Aufgaben nur in ganz besondern Fällen und ausschliesslich zugunsten des Personals des Departements zu erfüllen. Trotz dieser deutlichen Verneinung jeder Parallele zum «Ombudsman» wurde die Mitteilung des Militärdepartements in einem grossen Teil der Presse unter dem Titel «Ombudsman im Militärdepartement» veröffentlicht, wodurch — verständlicherweise — verschiedene kritische und sogar ablehnende Kommentare ausgelöst worden sind.

II.

Um den Sinn dieser Beanstandungen zu verstehen, ist es notwendig, sich über Sinn und Bedeutung der Institution des Ombudsmans, von der heute bei uns überall die Rede ist, Rechenschaft zu geben. In diesem Bemühen kommt uns eine grundlegende schweizerische Abhandlung entgegen, die sich sehr eingehend mit dieser, ursprünglich im nordischen Recht beheimateten Einrichtung auseinandersetzt, und die als eine der vollständigsten und klarsten Darstellungen von Geschichte, Bedeutung und Tätigkeit des Ombudsmans gelten darf. Die sehr gründliche Schilderung von Walter Haller legt auf Grund eingehender Studien des Verfassers an Ort und Stelle, das in Schweden schon seit 150 Jahren bestehende Amt des Ombudsmans dar, dessen wesentliche Obliegenheit in der Verstärkung des Rechtsschutzes gegenüber administrativen und auch richterlichen Organen

Walter Haller, Der Schwedische Justitieombudsman, Polygraphischer Verlag, Zürich, 1964.